

Teil B: Textliche Festsetzungen

Graben, den 6.11.2001

1 von 3 Fertigungen

3. Änderung gemäß § 13 BauGB

Bebauungsplan Nr. L 16

Baugebiet Zwölferweg

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

§ 1 - Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Buchstabe B.) werden wie folgt geändert:

Ziffer 4.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Baukörper

Mittige Quergiebel sind mit einer Breite von max. 5,00 m zugelässig, Wandvorsprung max. 1,25 m. Der First muss sich mind. 1,25 m dem Hauptfirst unterordnen.“

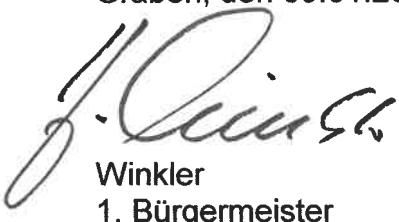
Ziffer 4.4 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Bei allen Gebäuden sind nur in einer Fläche durchlaufende Satteldächer mit mittig verlaufendem First über die Längsseite des Hauptbaukörpers und mit gleicher Dachneigung und Krüppelwalmdächer zugelässig.“

§ 2 - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Graben, den 09.01.2002


Winkler
1. Bürgermeister

